



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2508

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Sarikurt

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 15.11.2020

GESCHÄFTSZ. 25-715 II#0062

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang beim Rathaus Eckernförde**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung durch den BfDI vom 9. November 2020

BEZUG Vermittlung bei Anfrage „Energiebedarfsausweis für Gebäude: Rathaus Eckernförde
Rathausmarkt 4-624340 Eckernförde“

Sehr 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. November, mit dem Sie mich um Vermittlung nach §12 Abs. 1 IFG bitten. Leider kann ich Ihnen mangels Zuständigkeit vorliegend nicht weiterhelfen. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) begründet den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Bundes. Für den Informationszugang bei öffentlichen Stellen der Länder und Kommunen gelten in mehreren Bundesländern wie z.B. Schleswig- Holstein eigene Landesgesetze. Nach §3 UIG SH haben Sie Anrecht auf Auskunft zu Umweltinformationen. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Schleswig Holstein kann nach Anrufung des § 14 IZG SH für Sie vermittelnd versuchen, den Zugang zu den von Ihnen begehrten Umweltinformationen zu ermöglichen. Ich rege deshalb an, dass Sie Ihre Bitte um Vermittlung an das Unabhängige Datenschutz Zentrum Schleswig Holstein richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sarikurt



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.